

GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN



Verordnung über die Sonderrechnung Legat Schild



Verordnung über das

Legat Schild

Konto Nummer 20920.11

Der Kirchgemeinderat paroisse française de Thoune,

gestützt auf Art. 20 lit. k des Organisationsreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde paroisse française de Thoune vom
2. November 2003,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

¹ Die Kirchgemeinde paroisse française de Thoune führt einen Fonds (unselbständige Stiftung) mit folgendem Zweck: keine besonderen Bestimmungen, Betrag zum Wohl der Paroisse verwenden.

Bestand

² Der Fonds weist per 1.1.2014 einen Bestand von CHF 5'180.90 auf.

Artikel 2

Äufnung

Der Fonds wurde durch ein Legat von Herrn Hermann Schild geäufnet.

II. Zuständigkeit

Artikel 3

Beiträge

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst über die Ausrichtung von Beiträgen aufgrund begründeter Gesuche.

Zahlungsverkehr

² Der Zahlungsverkehr des Fonds wird über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt.

III. Verwaltung

Artikel 4

Verwaltung

¹ Der Fonds wird von der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung

zinstragend verwaltet.

Zins ² Der Zins wird vom jeweiligen Bilanzwert, gemäss Schlussbilanz des Rechnungsjahres, berechnet. Er entspricht dem Durchschnitt des Zinssatzes für Sparkonten der BEKB/BCBE und demjenigen für Anleihen der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden.

³ Der Zins wird vom Kleinen Kirchenrat jährlich festgelegt.

IV. Kontrollstelle

Artikel 5

Kontrolle Die Revision der Sonderrechnung erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

V. Rechenschaftsbericht

Artikel 6

Kirchgemeinde ¹ Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand des Fonds und die Gesamtsumme der getätigten Zuwendungen.

Gesamtkirchgemeinde ² Der Bestand des Fonds wird in der Bestandesrechnung (Bilanz) der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung aufgeführt.

Artikel 7

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

² Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.

Thun,

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde paroisse française de Thoune

Für den Kirchgemeinderat

Der Präsident: Die Kassierin:

Iwan Voumard

Hélène Deluca